



Zusätzliche Informationen zu Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024)

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlägt der Aufsichtsrat auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, im Rahmen der kommenden Hauptversammlung am 26. Juni 2024 zum neuen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.

Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im kommenden Jahr wird die Komplexität unserer Berichterstattung weiter zunehmen. Gleichzeitig muss der Nachhaltigkeitsbericht erstmals geprüft werden. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat beschlossen, das Mandat des Prüfers sowohl für die Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung als auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung neu auszu-schreiben.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH hat uns ein sehr konkurrenzfähiges Angebot unterbreitet, das sowohl qualitativ als auch preislich überzeugt. Dies unterstützt unsere Bemühungen, Kosten effizient zu managen und gleichzeitig hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu diesem Beschlussvorschlag basiert auf einem strengen Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung, bei dem die PricewaterhouseCoopers GmbH und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berücksichtigt wurden. Der Prüfungsausschuss hat auf Grundlage der festgelegten Bewertungskriterien eine Präferenz für die PricewaterhouseCoopers GmbH ausgesprochen, und der Aufsichtsrat folgt mit seinem Wahlvorschlag dieser Empfehlung.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.